

ZH_OBERGERICHT RT150108 vom 25. Juni 2015

ZH Obergericht, 2015-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150108

FR: ZH_OBERGERICHT RT150108 du 25 juin 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150108 del 25 giugno 2015

Erwägungen

E. 2

März 1988 und Kosten (Urk. 15 = Urk. 23). Die Mitteilung des Urteils an die Gesuchsgegnerin erfolgte mangels inländischem Zustellungsempfänger durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich (Urk. 17, Urk. 28). b) Mit Eingabe vom 3. Juni 2015, der schweizerischen Post übergeben am 9. Juni 2015, erhob die Gesuchsgegnerin Beschwerde gegen das Urteil vom

E. 7

Mai 2015 (Urk. 22). Mit Eingabe vom 18. Juni 2015 verlangte der Gesuchsteller Akteneinsicht (Urk. 27). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde so- gleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einho- lung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Die Gesuchsgegnerin hat Wohnsitz im Ausland. Entsprechend forderte sie die Vorinstanz mit Verfügung vom 5. Januar 2015 auf, im Sinne von Art. 140 ZPO ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen (Urk. 7+8, Urk. 10). Die Ge- suchsgegnerin ist der Aufforderung der Vorinstanz nicht nachgekommen (Urk. 9, Urk. 11, Urk. 12). Statt einer Zustellung an die Gesuchsgegnerin wurde das ange- fochtene Urteil daher folgerichtig im Amtsblatt des Kantons Zürich, Ausgabe Nr. 19 vom 15. Mai 2015, publiziert (Art. 141 Abs. 1 lit. c ZPO, Urk. 28). Es gilt am Tag seiner Publikation, mithin am 15. Mai 2015, als der Gesuchsgegnerin rechts- gültig zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO). Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO), was der zutreffenden Rechts- mittelbelehrung im angefochtenen Entscheid entspricht (Urk. 23 S. 4, Dispositiv- Ziffer 5). Sie begann am folgenden Tag nach der Zustellung, vorliegend somit am

- 3 - 16. Mai 2015, zu laufen und endete am 26. Mai 2015 (Art. 142 ZPO). Die Frist ist eingehalten, wenn die Beschwerde bis spätestens 26. Mai 2015 beim Obergericht eingereicht oder der schweizerischen Post zu dessen Händen übergeben worden wäre (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die Übergabe der Beschwerde an die schweizerische Post erfolgte am 9. Juni 2015 (Briefumschlag und Auszug Track & Trace zu Urk. 22). Die Beschwerde ist damit verspätet erhoben worden, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann. 3.a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen und der Ge- suchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzuspre- chen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller man- gels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.